

**vetmeduni**  
vienna



**STUDIENPLAN DOKTORATSSTUDIUM  
VETERINÄRMEDIZINISCHE WISSENSCHAFTEN  
2009**

**an der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

**August 2009**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. LEHRZIELE DES DOKTORATSSTUDIUMS
  2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUM DOKTORATSSTUDIUM
  3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
  4. AKADEMISCHER GRAD
  5. ORGANISATION DES DOKTORATSSTUDIUMS
  6. PFLICHTFÄCHER
  7. WAHLFÄCHER
  8. DISSERTATION
  9. PRÜFUNGSORDNUNG UND RIGOROSUM
  10. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
- ANNEX 1

# **STUDIENPLAN DOKTORATSSTUDIUM VETERINÄRMEDIZINISCHE WISSENSCHAFTEN 2009**

## **1. LEHRZIELE DES DOKTORATSSTUDIUMS**

1.1. Das Doktoratsstudium der veterinärmedizinischen Wissenschaften 2009 dient als professionelles Doktorat der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Veterinärmedizin und damit assoziierter Berufe. Es soll durch Beiträge in Forschung und Praxis die Leistung der Universität in angewandter Forschung pflegen und erhöhen. Die DissertantInnen führen ihre Arbeit unter Anleitung hochqualifizierter Spezialisten durch, die ihre eigene Forschung in ihrem Fach weiter entwickeln wollen. Die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Grundhaltung erfolgen entsprechend den Richtlinien der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur guten wissenschaftlichen Praxis (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE).

1.2. Ziele der Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums sind:

- a) das Verständnis der philosophischen (wissenschaftstheoretischen), sozialen und ethischen Grundlagen wissenschaftlicher Forschung zu fördern,
- b) Grundkenntnisse der Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Untersuchungen und Ergebnisse zu vermitteln und
- c) die/den Studierende/n anzuleiten, in einem vom Doktoranden/von der Doktorandin im Rahmen der Diplomprüfungsfächer zu wählenden Forschungsbereich eine wissenschaftliche Arbeit durchzuführen, hierüber eine Dissertation oder wissenschaftliche Publikation abzufassen und die Ergebnisse in einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren und zu diskutieren.
- d) Mit mehr als 30% der Gesamtstudiendauer wird ein Gewicht auf angeleiteten Unterricht gelegt, welcher einen Integral- und Schlüsselteil des Programms darstellt, um praxisorientierte Fertigkeiten im jeweiligen veterinärmedizinischen oder verwandten Fachgebiet zu vermitteln. Der Forschungsteil ist dem PhD ähnlich und soll in eine originäre Dissertation mit begleitenden Publikationen in angesehenen Fachjournals einfließen. Besonderer Wert soll auf Interdisziplinarität der Thematik gelegt werden. Somit dient das professionelle Doktorat der Verbreitung, Entwicklung und dem Management professioneller tierärztlicher Tätigkeiten.

1.3. Zur Erreichung der Lehrziele dienen die unter Punkt 6 des Studienplanes angeführten Pflichtlehrveranstaltungen, die unter Punkt 7 angeführten Wahlfächer sowie weitere Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung zur Förderung der Lehrziele empfohlen wird.

## **2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUM DOKTORATSSTUDIUM**

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist entweder

- 1) der Abschluss des Diplomstudiums Veterinärmedizin aufgrund des geltenden Studienplanes oder
- 2) der Abschluss des Diplomstudiums auf Grund des Bundesgesetzes Studienrichtung Veterinärmedizin, (VetMed-StG 1993) BGBl. Nr. 346/1993 oder
- 3) die erfolgreiche Ablegung der dritten Diplomprüfung auf Grund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin BGBl. Nr. 430/1975 oder
- 4) die erfolgreiche Ablegung der dritten Staatsprüfung nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946 oder
- 5) der erfolgreiche Abschluss eines nach Dauer, Gliederung und Anforderungen gleichwertigen Studiums der Veterinärmedizin im Ausland oder
- 6) ein Abschluss eines naturwissenschaftlichen/technischen, facheinschlägigen oder fachverwandten Diplom- oder Masterstudiums.

## **3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

3.1. Voraussetzungen für die Erwerbung des Doktorates sind die Absolvierung des Doktoratsstudiums, die Anfertigung einer Dissertation sowie die Ablegung eines Rigorosums.

3.2. Bewerbungen für ein Dissertationsthema sind bei den BetreuerInnen eines nach Punkt 5 festgelegten Programmes einzureichen.

3.3. Die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt mindestens 6 Semester. Der Arbeitsaufwand entspricht 180 ECTS-Credits, welche gemäß Punkt 5.12. zu erbringen sind.

## 4. AKADEMISCHER GRAD

An Tierärzte, die das Doktoratsstudium erfolgreich absolviert haben, ist der akademische Grad „*Doctor medicinae veterinariae et scientiae*“, abgekürzt „*Dr.med.vet. et scient.*“ zu verleihen, wobei der Titel unmittelbar dem Namen voranzustellen ist.

Bei AbsolventInnen mit anderem Grundstudium folgt der akademische Grad „*Doctor scientiae veterinariae*“, abgekürzt „*Dr.scient.vet.*“ dem akademischen Grad des Grundstudiums, beispielsweise Mag. oder Dipl.-Ing. Dr.scient.vet. <Name>. (Dieser Titel ersetzt den vorherigen Dr. rer. nat. Titel).

## 5. ORGANISATION DES DOKTORATSSTUDIUMS

5.1. ORGANISATION DER PROGRAMME: Das Doktoratsstudium ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer Programme organisiert, welche sich an den Themenbereichen der Profillinien orientieren:

- 1) Steuerung physiologischer und pathophysiologischer Vorgänge (PL 1)
- 2) Prävention und innovative Diagnostik (PL2)
- 3) Biomedizin und Biotechnologie (PL3)
- 4) Lebensmittelsicherheit und Risikoanalyse (PL4)

Dissertationsprojekte, die Vernetzungen zwischen klinischen Aspekten und vor- bzw. paraklinischen Fragestellungen beinhalten, sind erwünscht. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist gewünscht, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich und die geforderte Qualität gesichert sind.

Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen. Das sind in der Ausbildung von DissertantInnen erfahrene ProjektleiterInnen, die ihre Dissertantenstelle(n) in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die BetreuerInnen sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Literaturclubs) verantwortlich. Jedem Programm steht ein/e bestellte/r Curriculum (Programm)-KordinatorIn vor, dem/der die Koordination der Programmaufgaben obliegt. Der/die Curriculum-KoordinatorIn vertritt das Programm nach außen und ist dem/der Curriculum-DirektorIn verantwortlich.

5.2. EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei dem/der Curriculum-DirektorIn eingebracht werden und haben Bezug auf die im Entwicklungsplan und in den Profillinien festgelegten Forschungsbereiche zu nehmen. Die Anträge beinhalten Informationen zu

- Titel
- Sprecher
- Ausbildungsziel
- Dissertationsprojekte
- Qualifikationsprofil der BetreuerInnen
- Form, Anzahl, Inhalt und Lehrende der vorgesehenen Lehrveranstaltungen (siehe Punkte 6 und 7 sowie Annex I)
- verwendete Techniken
- Literatur

Die Anträge werden von dem/der Curriculum-DirektorIn einer Begutachtung zugeführt und eventuell entsprechend modifiziert. In der Folge wird die Curriculum-Kommission um eine Stellungnahme gebeten und anschließend wird der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Kriterien für die Beurteilung des Antrags sind:

- Strukturiertheit des Antrags,
- Beziehung zur wissenschaftlichen Strategie der Universität,
- wissenschaftliche Bearbeitung eines praxisrelevanten Themas (Berufsbezogenheit)
- universitätsinterne, nationale und internationale Zusammenarbeit,
- Stellenwert für die Entwicklung der Universität,
- kritische Masse für die Betreuung von DissertantInnen und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen,
- begutachtete und geförderte Dissertationsprojekte,
- Qualifikation der BetreuerInnen.

Eine Liste der Programmt Themen wird von der/dem Curriculum-DirektorIn veröffentlicht.

5.3. Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der/des KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

5.4. Die/der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen zu bewerben. Ein gemeinsam mit der/dem BetreuerIn ausgearbeiteter Dissertationsplan muss vor dem Dissertationskomitee verteidigt werden und gemeinsam mit der Stellungnahme des Dissertationskomitees der/dem Curriculum-DirektorIn zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Dissertation soll in ein durch ein Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden werden.

5.5. Die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstigen Ressourcen müssen ausreichen, um die Durchführung der Dissertation hinsichtlich des Sachaufwandes durchzuführen.

5.6. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

5.7. Alle Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien (§ 94 Abs.1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programms eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen, sofern sie die unter Punkt 5.11. geforderten Qualifikationskriterien erfüllen.

5.8. Die/der Curriculum-DirektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Punkt 5.7. gleichwertig ist, sofern sie die unter Punkt 5.11. geforderten Qualifikationskriterien erfüllen.

5.9. Die/der Curriculum-DirektorIn ist berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis (venia docendi), die aber die nach Punkt 5.11. geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von DissertantInnen heranzuziehen. Personen im Postdoc-Stadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der nach Punkt 5.11. geforderten Qualifikationskriterien zu erwarten ist, können als MitbetreuerInnen von DissertantInnen herangezogen werden.

5.10. Für einen oder mehrere DissertantInnen ist von der/dem Curriculum-DirektorIn am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus der/dem BetreuerIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den DissertantInnen unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen der Dissertantin / dem Dissertanten und der/dem BetreuerIn dienen.

5.11. **QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUERINNEN:** Die BetreuerInnen von Dissertationsprojekten

- sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten 6 Jahre),
- sind ausgewiesen in Drittmittelinwerbung während der letzten 6 Jahre und können

- Erfahrung und Engagement in der Betreuung von DissertantInnen,
- Ausbildung von DissertantInnen in den letzten 6 Jahren und
- Publikationen mit DissertantInnen/Postdocs als ErstautorInnen nachweisen.

## 5.12. AUFTEILUNG DER ECTS-PUNKTE

	<b>ECTS*</b>
Forschungstätigkeit (mit Zwischenevaluierung; inkl. Dissertation)	93 (52%)
Course Work	56 (31%)
Lehre	4 (2%)
Wahlfächer	5 (3%)
Pflichtfächer	12 (7%)
Rigorosum	10 (5%)
<i>Summe</i>	180 (100%)
<i>Ad Course work:</i>	
Literaturclub	6
Arbeit im Labor, Meetings oder klinische Aktivitäten	48
Konferenzen, Seminare und Gastvorlesungen	2
*Seit der <b>Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 im Juni 2006</b> ist das Doktoratsstudium in Österreich ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium an einer Universität, ohne Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten. Die Angabe von ECTS-Punkten erfolgt, um Studienlast und Lehrveranstaltungsausmaß besser quantifizieren zu können.	

## 6. PFLICHTFÄCHER

Die zu absolvierenden Pflichtfächer des Doktoratsstudiums sind vom Betreuer / der Betreuerin zu bestimmen und dem Programm-Koordinator / der Programm-Koordinatorin zur Begutachtung vorzulegen. Nähere Informationen sind Annex I zu entnehmen. Die Kontrolle für die erfolgreiche Absolvierung dieser Fächer obliegt den BetreuerInnen. Die Lehrveranstaltungen müssen an der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder an einer im jeweiligen Programm definierten anderen Universität absolviert werden.

## 7. WAHLFÄCHER

7.1. Die Wahlfächer des Doktoratsstudiums sind vom/von der Studierenden selbst zu bestimmen und müssen mehrheitlich in thematischem Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Die Kontrolle für die erfolgreiche Absolvierung dieser Fächer obliegt dem / der BetreuerIn.

7.2. Wahlfächer können aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller in- und ausländischen Universitäten gewählt werden, sofern sie im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit des Doktoratsstudenten/der Doktoratsstudentin stehen.

7.3. Im Programm ist Zeit einzuräumen für Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die der Fort- und Weiterbildung dienen und im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit des Doktoratsstudenten/der Doktoratsstudentin stehen.

## 8. DISSERTATION

8.1. Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den Nachweis, dass sich die/der KandidatIn das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt der/die KandidatIn, dass er/sie eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.

8.2. Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem Curriculum-DirektorIn einzureichen. Die/der Curriculum-DirektorIn hat unverzüglich zwei GutachterInnen mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen, die die Dissertation innerhalb von

längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Die/der BetreuerIn der Dissertation ist für eine gutachterliche Stellungnahme heranzuziehen. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die/der Curriculum-DirektorIn die Dissertation auf Antrag der/des Studierenden einer/m oder zwei anderen GutachterInnen zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

8.3. Zum Zeitpunkt der Begutachtung soll eine Veröffentlichung mit der/dem DissertantIn als ErstautorIn in einem international anerkannten "Peer-Review" Journal zum Druck angenommen sein oder vorliegen. Nur in Ausnahmefälle kann eine sehr hochwertige Monographie ausreichen.

8.4. Die/der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der Betreuerin / des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen, sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation ist in Englisch oder Deutsch zu verfassen, wobei das Abstract jeweils in Englisch und Deutsch abzufassen ist. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

## **9. PRÜFUNGSORDNUNG UND RIGOROSUM**

9.1. Die Basislehrveranstaltungen sind jeweils mit Lehrveranstaltungsprüfungen abzuschließen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Nach Punkt 5 trägt die/der BetreuerIn die Verantwortung der Kontrolle.

9.2. Die Literaturclubs, DissertantInnenseminare und Praxisseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Beurteilung der Studierenden erfolgt somit nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden.

9.3. Für die Bewertung der Prüfungen gilt § 73 (1) UG 2002.

9.4. Der gemeinsam mit der/dem BetreuerIn erstellte Dissertationsplan ist vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen (siehe Punkt 5.4).

9.5. Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die Verteidigung des Dissertationsplans, die Zwischenbegutachtungen und die positive Beurteilung der Dissertationsschrift sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.

9.6. Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der/des KandidatIn im Fachbereich von einer Prüfungskommission – bestehend aus einer/m Vorsitzenden (Vize-RektorIn für Lehre) und zwei PrüferInnen – überprüft. Die PrüferInnen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der/dem Curriculum-DirektorIn zu bestimmen, aber sollen abgesehen von der Betreuerin / vom Betreuer kein publikatorisches Naheverhältnis zur/zum KandidatIn haben. Die BetreuerInnen der Dissertation sind als eine(r) der PrüferInnen zu bestellen, so ferne nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Im Rahmen des Rigorosums soll beurteilt werden, ob die/der KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden.

9.7. Das Rigorosum beinhaltet Themen

- a) aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie
- b) aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas.

9.8. Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages („Defensio dissertationis“) mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium teilnehmen kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der Kandidatin / des Kandidaten zu beurteilen. Die professionelle Qualifikation der Kandidatin / des Kandidaten und die professionelle Dimension der Arbeit sollen während des Rigorosums zum Ausdruck kommen. In begründeten Fällen (z.B.

Patentverfahren) ist die/der Curriculum-DirektorIn berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der Betreuerin / des Betreuers nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.

9.9. Das Rigorosum kann je nach Wunsch der/des DissertantIn in Deutsch oder Englisch abgehalten werden.

9.10. Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. alle Lehrveranstaltungen,

2. die Dissertation und

3. das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen in einem anderen Bereich kompensiert werden.

## **10. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

10.1. Der Studienplan für das Doktoratsstudium der Veterinärmedizinischen Wissenschaften 2009 tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.

10.2. Auf Studierende, die ihr Doktoratsstudium Veterinärmedizin vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, ist der Studienplan in der Fassung vom März 2007 anzuwenden. Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.



## ANNEX I

Die zu absolvierenden Pflichtfächer des Doktoratsstudiums sind vom Betreuer / der Betreuerin zu bestimmen und dem Dissertationskomitee zur Begutachtung vorzulegen. Pflichtthemen, welche in den zu absolvierenden Lehrveranstaltungen behandelt werden, sind:

- Entwurf von Studien und Statistik
- Projekt-Management von wissenschaftlichen Studien
- Evidence Based Medicine
- Good Scientific Praxis, Good Clinical Praxis, Good Laboratory Praxis
- Versuchstierkunde

Die BetreuerInnen der DissertantInnen bestimmen Ausmaß, Grad der Vertiefung und Schwerpunkte an Hand der Forschungsthemen. Für jedes Programm sind die folgenden Pflichtfächer jedenfalls zu inkludieren:

<b>Titel</b>	<b>SE</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
Grundkurs Wissenschaft: Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsinformation und Wissenschaftsplanung	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Privatissimum für das Dissertationsfach		<b>2</b>	<b>2</b>
Dissertantenseminar I	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Dissertantenseminar II	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<i>Summe</i>	<b>75</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

Abhängig von der Fragestellung des Dissertationsplans müssen zusätzlich Pflichtfächer im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten aus Fächern der Curriculae des Bachelorstudiums Biomedizin & Biotechnologie und/oder des Masterstudiums Biomedizin & Biotechnologie oder jener Lehrveranstaltungen einer Partneruniversität gewählt werden.

Es obliegt den VizerektorInnen für Lehre und für Forschung, die Realisierung der Projekt-Kooperationen zwischen der vetmeduni vienna und den Doktoratskollegs anderer Universitäten zu bewerkstelligen. Hiermit wird u.A. das Spektrum von Lehrveranstaltungen erweitert.